

Traktandum 3 | Gesamtrevision Gebührenreglement

Sachverhalt

Das Gebührenreglement aus dem Jahr 2013 entspricht nicht mehr den aktuellen Gegebenheiten. Daher wurde es gemäss Musterreglement des Kantons überarbeitet.

Da es sich um eine Gesamtrevision handelt und der Umfang der Änderungen gross ist, verweisen wir auf die Auflageakten.

Antrag Gemeinderat

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Gesamtrevision des Gebührenreglements zu genehmigen.

Referent: Karl Friedli, Gemeindepräsident

Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Bannwil

1. Januar 2022

Auflage GV 10.12.2021
(Änderungsmodus)

Version	Datum	Inhalt
1.0	01.01.2013	Gesamtrevision
1.1	20.06.2014	Teilrevision Einbürgerungsgebühren
1.0 (neu)	10.12.2021	Gesamtrevision 2021

Allgemeines

Gegenstand

Grundsatz

Art. 1

¹ Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

² Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefontaxen, Spesenentschädigungen, Expertenonorare und Publikationskosten.

³ Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

Bemessung

Kostendeckung
Verhältnismässigkeit

Art. 2

¹ Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (hundertfünfzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).

² Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

³ Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten

Art. 3

¹ Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

² Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.

Gebühren nach Aufwand

Art. 4

¹ Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

² Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:
a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,
b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.

³ Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

⁴ Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

Pauschalgebühren

Art. 5

¹ Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

² Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIK zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes auszugehen.

Gebührensuldnerin / Gebührenschuldner

Art. 6

Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

Erhebung

Art. 7

Erlass der Gebühr

Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat auf Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise absehen.

Art. 8

Inkasso

¹ Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.

² Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.

³ Beahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.

⁴ Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner.

⁵ Absatz 1 kann mit einer Verfügung kombiniert werden.

Art. 9

Kostenvorschuss

Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

Art. 10

Benachrichtigung

Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.

Art. 11

Fälligkeit

Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.

Art. 12

Zahlungsfrist

Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

Art. 13

Verzugszins

Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinseszinses sowie die Inkassogebühren geschuldet.

Art. 14

Verjährung

¹ Die Gebühren verjähren 5 Jahre nach ihrer Fälligkeit.

² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

³ Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.

⁴ Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

Gebührenbereiche

Personen-, Familien-, Erbrecht

Familienrecht	Art. 15 Vormundschaftssachen: Für die Gemeindegebühren gilt:	Verordnung über die Gebühren in Vormund- schaftssachen (BSG- 213.361)
Erbrecht	Art. 16-15 ¹ Siegelung, Entsigelung	Aufwandgebühr II Fr. 100.00
	² Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung, mit Emp- fangsschein	Fr. 30.00
	³ Vorsorgeauftrag nach Art. 360 ZGB, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	Fr. 30.00
	³ Letztwillige Verfügung, Einladung zur Eröffnung	Fr. 5.00 pro Person
	⁴ Letztwillige Verfügung, mündliche Eröffnung, mit Zeugnis	Aufwandgebühr II
	⁵ Letztwillige Verfügung, Auszug	Fr. 2.00 pro Seite
	^{6,4} Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde Bescheinigung über Nichteröffnung letztwillige Verfügung	Fr. 20.00
	⁷ Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	Fr. 30.00
	⁸ Letztwillige Verfügung, Einholen von Familien- scheinen	Aufwandgebühr I
	⁹ Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben	Aufwandgebühr I

Einwohnerkontrolle

	Art. 17 16 ¹ Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern	Verordnung über Nie- derlassung und Aufent- halt der Schweizer (BSG 122.161)
	² Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern	Verordnung über Ge- bühren in Fremdenpoli- zeisachen (BSG 122.26)
Auskünfte	³ Adress- und Personaliauskünfte	Fr. 10.00
	Art. 18 17 ¹ Einbürgerungsgesuche allgemein	Aufwandgebühr II
	² Einbürgerungsgesuche von Jugendlichen und Kin- dern gem. Art. 8 28 Abs. 2 3 KBÜG	Aufwandgebühr II (reduziert)
	³ Auf unmündige minderjährige Kinder erstreckte Gesuche gemäss Art. 4 28 Abs. 3 EbÜV KBÜG	Gratis
	Art. 19- ⁴ Besuch Einbürgerungskurs gemäss Art. 1c EbÜV,	Fr. 260.00 bis 390.00

~~einschliesslich Lehrmittel und Bestätigung~~

~~² Sprachstandanalyse gemäss Art. 1e EbüV, einschliesslich Unterlagen und Bestätigung~~

Fr. 125.00 bis 250.00

~~³ Einbürgerungstest gemäss Art. 11a EbüV~~

Fr. 260.00 bis 390.00

Art. ~~20~~ 18

Lebensbescheinigung

Fr. 15.00 gebührenfrei

Ortspolizeiwesen

Gesundheitswesen	Art. 21 19 Desinfektionen	Aufwandgebühr II + Kosten Dritter
Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken	Art. 22 20 ¹ Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden: ² Stellungnahme zur a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung b) Übertragung einer Betriebsbewilligung c) Erteilung einer Einzelbewilligung d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang ³ Durchführen der Einspracheverhandlung ⁴ Abnahme und Betriebskontrolle	Gebühren gemäss Art. 29 27 ff Aufwandgebühr I Aufwandgebühr I Aufwandgebühr I Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II
Prostitutionsgewerbe	Art. 21 ¹ Soweit Gesuche gemäss Gesetz über das Prostitutionsgewerbe (PGG; BSG 935.90) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden ² Stellungnahme zu Bewilligungsgesuchen gemäss Art. 18 Abs. 2 PGG ³ Kontrollen gemäss Art. 12 Abs. 1 PGG	Gebühren gemäss Art. 27 ff. Aufwandgebühr I Aufwandgebühr I
Handel und Gewerbe	Art. 23 ¹ Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons ² Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Spielautomaten	Aufwandgebühr I Aufwandgebühr I
Inanspruchnahme öffentlichen Grundes	Art. 24 22 ¹ Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis zu zehn m ² Fläche für einen Tag): einmalige Grundgebühr ² Für jeden weiteren m ² und jeden weiteren Tag: – befestigter Boden (wie Strassen, Trottoirs, Plätze etc.): pro m ² /Tag – unbefestigter Boden: pro m ² /Tag ³ Die maximale Tagesgebühr beträgt Fr. 150.00 (ohne Grundgebühr)	Fr. 40.00 Fr. 0.50 Fr. 0.20

⁴ Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden

Leumundszeugnis	Art. 25-23 Leumunds- und Handlungsfähigkeits zeugnis	Fr. 15.00
Fundbüro	Art. 26-24 Herausgabe von Fundgegenständen	Fr. 10.00 gebührenfrei
Waffenerwerbsschein	Art. 27 Stellungnahme zum Gesuch um einen Waffenerwerbsschein (Bezug für die Gemeinde durch die Kantonspolizei)	Verordnung über den Vollzug des eidg. Waffenerrechts (BSG-943.511.1)
Exmission	Art. 25 ¹ Beizug für Exmission gemäss Art. 4 der kantonalen Exmissionsverordnung (ExmV). ² Muss die Gemeinde Dritte beiziehen, verrechnet sie die anfallenden Kosten.	Aufwandgebühr I
Reklamebewilligung	Art. 26 ¹ Stellungnahme zum Gesuch um eine Reklamebewilligung (Gemeinde nicht Bewilligungsbehörde) ² Erteilung einer Reklamebewilligung (Gemeinde = Bewilligungsbehörde)	Aufwandgebühr I Aufwandgebühr II

Bauwesen

Baugesuche und Voranfragen

Vorläufige, formelle Prüfung	Art. 28-27 ¹ Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit	Aufwandgebühr I
	² Profilkontrolle	Aufwandgebühr II
	³ Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel	Fr. 30.00
	⁴ Marchsteine	Fr. 30.00
Vorläufige formelle und materielle Prüfung	Art. 29 28 ¹ Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel	Aufwandgebühr II
	² Rückweisung zur Verbesserung	Fr. 50.00
	³ Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung	Aufwandgebühr II
Koordinierte, materielle prüfung	Art. 30 ¹ Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren	Aufwandgebühr II

(Gemeinde = Baubewilligungs- behörde)	Art 29	
	2 ¹ Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen	Fr. 20.00 pro Gesuch
	3 ² Publikation	Fr. 50.00
	4 ³ Mitteilung an die Nachbarn	Fr. 50.00
	5 ⁴ Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	6 ⁵ Bauentscheid	Aufwandgebühr II
	7 ⁶ Weitere Bewilligungen:	
	a) Schutzraumbefreiung	Fr. 30.00
	b) Gewässerschutz/ Liegenschaftsentwässerung	Gleiche Gebühren wie Kanton (Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung; BSG 154.21) Fr. 30.00
	c) Strassenanschluss	Fr. 30.00
	d) Beanspruchung Strassenterrain	Fr. 30.00
e) Brandschutz	Aufwandgebühr I	
f) Energietechnischer Massnahmenachweis	Aufwandgebühr II	
g) Wasseranschluss	Fr. 30.00	
h) Abwasseranschluss	Fr. 30.00	
i) Elektrizitätsanschluss	Fr. 30.00	
j) Gemeinschaftsantennenanlagen – Anschluss	Fr. 30.00	
Beratung und Antragsstellung	Art. 31 30	
(Gemeinde nicht Baubewilligungs- behörde)	¹ Prüfung und Behandlung von Einsprachen	Aufwandgebühr II
	² Teilnahme an Einspracheverhandlungen	Aufwandgebühr II
	³ Antrag an Bewilligungsbehörde	Aufwandgebühr II
	⁴ Amtsberichte, Stellungnahme	gemäss Art. 30 Abs. 7 Gebührenreglement Aufwandgebühr I
Projektänderungen / Verlängerungen	Art. 32 31 Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung	gemäss den notwendigen Verfahrensschritten analog Baugesuch
Vorzeitige Baubewilligung	Art. 33 32 Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung	Fr. 50.00
Vorzeitiger Baubeginn	Art. 34 33 Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr II gebührenfrei
Baukontrolle		
Baubeginn	Art. 35 34 Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)	Fr. 30.00
	Art. 36 35	

Kontrollen	Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme, Überwachung Selbstdeklaration-Baukontrolle	Aufwandgebühr II
Massnahmen	Art. 37 36 Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (bspw. Wiederherstellung)	Aufwandgebühr II
Weitere Aufwendungen		
Aufwendungen für übertragene Aufgaben	Art. 37 Aufwendungen für übertragene Aufgaben nach Art. 27 bis 39 an Dritte oder regionale Bauinspektorate werden weiterverrechnet.	Nach verrechnetem Aufwand
Planung	Art. 38 Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern von a) einer Überbauungsordnung b) der baurechtlichen Grundordnung (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages)	Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II
Aussergewöhnliche Bauvorhaben	Art. 39 Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (bspw. Militärische Bauten, Bahnbauten)	Aufwandgebühr II
Steuerwesen		
Veranlagung	Art. 40 ¹ Auszug aus dem Steuerregister / Taxationsbescheinigung an Private ² Registernachschlag / Auskunft über Steuertaxation	Fr. 10.00 Aufwandgebühr I
Amtliche Bewertung	Art. 41 ¹ Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopie) ² Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge	Fr. 10.00 Aufwandgebühr I
Datenschutz		
	Art. 42 ¹ Die Gebührenfreiheit bzw. Gebührenpflicht richtet sich nach der kantonalen Gebührenverordnung. ² Bei gebührenpflichtigen Dienstleistungen wird die Aufwandgebühr II verrechnet.	

Art. 41
Auskünfte und Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz gebührenfrei

Parkplatzbewirtschaftung

Allgemein **Art. ~~43~~ 42**
Vermietung der Parkplätze beim Abfallplatz

Schreiberei ¹ Abfassen von Mietverträgen und Erstellen der Parkkarten Aufwandgebühr I
² Monatlicher Mietzins pro Parkplatz Fr. 25.00 bis Fr. 50.00

Verschiedenes

Nachschlagen **Art. 43** Aufwandgebühr I
Nachschlagen im Gemeindearchiv / Plänen / Registern, Erstellen von Abschriften

Schreiberei **Art. 44** Aufwandgebühr I
Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private

Ausgleichskasse ~~**Art. 45**~~ ~~Versicherungsausweis – Duplikat~~ ~~gemäss Weisung des Amtes für Sozialversicherung~~

Gebühreninkasso **Art. ~~46~~ 45**
¹ ~~Zahlungserinnerung~~ 1. Mahnung gebührenfrei
² 2. Mahnung Fr. 20.00
³ ~~Verfügung~~ Fr. 30.00

Bannwiler-Buch **Art. 46**
¹ Verkauf Bannwiler-Buch Fr. 20.00

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Gebührentarif **Art. 47**
¹ Nach Massgabe dieses Reglementes beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif (Verordnung) die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde.
² Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigebühren (Fotokopien etc.) und gemeindeeigene Spesenentschädigungen im Gebührentarif fest.
³ Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebührentarifs.

Übergangsbestimmung **Art. 48**
Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.

Art. 49

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt per 01. Januar ~~2013~~ 2022 in Kraft.

² Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement vom ~~27. Juni 2005~~ 01.01.2013 auf.

Die Versammlung vom ~~07. Dezember 2012~~ 10. Dezember 2021 nahm dieses Reglement an.

EINWOHNERGEMEINDE BANNWIL

Karl Friedli
Präsident

Markus Friedli
Sekretär

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Anzeiger Oberaargau Nr. 45 vom 11. November 2021 bekannt.

EINWOHNERGEMEINDE GRABEN

Markus Friedli
Gemeindeschreiber